

61 - Stadt- und Verkehrsplanung  
6111 - Bauleitplanung

2. Änderung des B-Plans Nr. 459 - Umnutzung eines Kindergartens in ein Drogenhilfezentrum -

- Schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 459 in Krefeld - Umnutzung eines Kindergartens in ein Drogenhilfezentrum, Peutz Consult, Bericht VL 8886-1 vom 01.03.2022
- Ihre Email vom 06.04.2022

Die Prüfung der o. g. schalltechnischen Untersuchung ergibt folgendes Ergebnis:

Nach den Berechnungen des Gewerbelärms wird der Immissionsrichtwert für den Tageszeitraum (MI, 60 dB (A)) am geplanten Drogenhilfezentrum eingehalten. Im Nachtzeitraum treten Überschreitungen des Immissionsrichtwertes (MI, 40 dB(A)) von 10 dB(A) und des Spitzenwertes (70 dB(A)) von 5 dB(A) auf. Die Überschreitung ergibt sich aus dem Ansatz einer nächtlichen Anlieferung am Hotel, die zwar derzeit nicht stattfindet, aber zukünftig geplant werden könnte und daher nicht auszuschließen ist. Die Berechnung der gewerblichen Immissionen für das Drogenhilfezentrum für den Nachtzeitraum befindet sich durch diesen Ansatz auf der sicheren Seite.

Durch die einwirkenden Gewerbelärm-Immissionen werden TA Lärm konforme Schallschutzmaßnahmen am Gebäude des Drogenhilfezentrums gemäß der schalltechnischen Untersuchung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 459 erforderlich, die im Rahmen eines Bauantrags zu ermitteln und nachzuweisen sind.

Die Verkehrslärbetrachtung erfolgte sowohl für den Verkehr der benachbarten Verkehrsstraßen als auch für den Schienenverkehr im Bereich der östlichen Ein- und Ausfahrt des benachbarten Hauptbahnhofs. Nach den Berechnungen liegt eine Überschreitung der Orientierungswerte für Mischgebiete von tags bis zu 13 dB(A) und nachts bis zu 15 dB(A) vor. Dadurch werden passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, denen ein nach DIN 4109 errechneter, maßgeblicher Außenlärmpegel zugrunde gelegt wird. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge für den dauerhaften Aufenthalt sind Schallschutzmaßnahmen für das Änderungsgebiet und das Gebäude des geplanten Drogenhilfezentrums vorzusehen, die im

Rahmen des Bauantrags zu ermitteln und nachzuweisen sind. Die Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung für die 2. Ä. des B-Plans Nr. 459 sind dabei zu berücksichtigen. Gemäß Gutachter sind schalldichte, verschließbare Fenster in Kombination mit Lüftungseinrichtungen vorzusehen, um einen Innenpegel von 30 dB(A) für Schlafräume einhalten zu können.

Es ist zu empfehlen, dass die Hinweise des Gutachters als Nebenbestimmung in die 2. Ä. des Bebauungsplans Nr. 459 aufgenommen werden. Dazu wird folgender Text vorgeschlagen:

*„Das Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 459 ist durch Gewerbe- und Verkehrslärm erheblich belastet. Im Rahmen des Bauantrags ist daher ein Nachweis über die Ausführung des Gebäudes mit TA Lärm konformen Schallschutzmaßnahmen und Maßnahmen nach DIN 4109 zum Erlangen der Baugenehmigung erforderlich (Schallschutznachweis). Die Ausführungen zum Schallschutz in der Begründung sind einschließlich der schalltechnischen Untersuchung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 459 dabei zu berücksichtigen.“*

Gez.

Dr. Rademacher

2. Wvl.